

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1983

zur Änderung des Beschlusses 80/1186/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(83/370/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 81/559/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 143,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Zweite AKP—EWG-Abkommen gilt für Belize seit dem 5. März 1982 und für Antigua-Barbuda seit dem 30. Juli 1982.

Der Rat hat mit seinem Beschluß 83/369/EWG⁽³⁾ die dem Europäischen Entwicklungsfonds (1979) zur Verfügung gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die überseeischen Länder und Gebiete andererseits geändert.

Der in Artikel 83 des Beschlusses 80/1186/EWG vorgesehene Betrag ist zu ändern —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

Der Beschluß 80/1186/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 83 erhält folgende Fassung :

„Artikel 83

Für die Laufzeit dieses Beschlusses beläuft sich der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft auf 90,8 Millionen ECU.

Dieser Betrag umfaßt :

1. 75,8 Millionen ECU aus dem Europäischen Entwicklungsfonds — nachstehend „Fonds“ genannt —, die wie folgt aufgeteilt werden :

a) 66,8 Millionen ECU für die in Artikel 79 und 80 genannten Zwecke, davon

— 39,3 Millionen ECU in Form von Zuschüssen,

— 20,5 Millionen ECU in Form von Sonderdarlehen,

— 7 Millionen ECU in Form von haftendem Kapital,

— z. E. in Form besonderer Finanzierungsfazilitäten gemäß den Bestimmungen betreffend die Bergbauerzeugnisse ;

b) für die in Titel II genannten Zwecke bis zu 9 Millionen ECU in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ;

2. für die in den Artikeln 79 und 80 genannten Zwecke bis zu 15 Millionen ECU in Form von Darlehen der Bank, die diese aus Eigenmitteln nach Maßgabe ihrer Satzung und mit einer Zinsvergütung von 3 % unter den in Artikel 87 vorgesehenen Bedingungen gewährt. Diese Zinsvergütung geht zu Lasten des Betrages, der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Zuschüsse ;

3. die in Form von Zuschüssen und Sonderdarlehen vorgesehenen Beträge, nämlich 59,8 Millionen ECU werden — nach Abzug der Mittelanträge für Maßnahmen im Bereich der regionalen Zusammenarbeit und der Soforthilfen, die in Artikel 114 Absatz 2 bzw. in Artikel 117 vorgesehen sind, sowie des gegebenenfalls für die Zinsvergütungen für die Darlehen der Bank vorzusehenden Betrages — wie folgt aufgeteilt :

— Französische überseeische Gebiete : 18 Millionen ECU,

— Niederländische Antillen : 20 Millionen ECU,

— Britische überseeische Länder und Gebiete : 5,3 Millionen ECU.”

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 49.⁽³⁾ Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

2. In Anhang I Nummer 4 werden die Namen „Belize“ und „Antigua“ gestrichen. Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1983.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS